

§ 44a Oö. LS

Oö. LS - Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.10.2022

1. (1)An drei- und vierstufigen Fachschulen ist die Ablegung einer Abschlussprüfung vorgesehen.(Anm: LGBl.Nr. 92/2006)
2. (2)Die Abschlussprüfung besteht aus
 1. 1.einer Abschlussarbeit,
 2. 2.einer Klausurarbeit, die schriftliche, grafische und/oder praktische Arbeiten umfasst, und
 3. 3.einer mündlichen Prüfung.

(Anm: LGBl.Nr. 75/2005, 11/2015)

In Kraft seit 14.02.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at